



Muster



# Kraftfahrt-Bundesamt

Ihr zentraler Informationsdienstleister rund um das Kraftfahrzeug  
und seine Nutzer - Statistik -

Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern  
5. Ausgabe  
Stand: April 2009

SV1

# INHALTSVERZEICHNIS

## Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

5. Ausgabe - Stand: April 2009

		Seite
<b>Vorbemerkungen</b>	- weiß -	<b>6</b>
<b>Abschnitt A: Gültige Bezeichnungen</b>	- weiß -	<b>7</b>
Teil A 1A = EG-Fahrzeugklassen	- gelb-	
1. Klasse L		9
2. Klassen M <sub>1</sub> und M <sub>1</sub> G		10
3. Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>2</sub> G, M <sub>3</sub> und M <sub>3</sub> G		11
4. Klassen N <sub>1</sub> , N <sub>1</sub> G, N <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> G, N <sub>3</sub> und N <sub>3</sub> G		15
5. Klasse O		18
6. Klasse R *)		20
7. Klasse S *)		21
8. Klasse T		22
9. Klasse C *)		23
Teil A 1B = Fahrzeug- und Aufbauarten (national)	- hellgrün -	
1. Zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kfz		25
2. Personenkraftwagen		26
3. Kraftomnibusse		27
4. Lastkraftwagen		28
5. Zugmaschinen		34
5.1 Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen		34
6. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen		35
7. Anhänger		40
8. Sonstige Kraftfahrzeuge		57
Teil A 2 = Emissionsklassen	- rosa -	61
Teil A 3 = Kraftstoffarten bzw. Energiequellen	- hellblau -	65
<b>Abschnitt B: Auslaufende Bezeichnungen</b>	- weiß -	<b>67</b>
Teil B 1A = Auslaufende Bezeichnungen der EG-Fahrzeugklassen		69
Teil B 1B = Auslaufende Bezeichnungen der Fahrzeug- und Aufbauarten (national)		70
Teil B 2 = Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen		77
Teil B 3 = Auslaufende Bezeichnungen der Kraftstoffarten und Energiequellen		80
<b>Erläuterungen</b>	- weiß -	<b>82</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	- weiß -	<b>89</b>

\*) Bleibt bis auf weiteres offen, da zur Zeit noch keine EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge dieser Klasse/n erteilt werden können. Fahrzeuge dieser Klasse/n sind nach Teil A 1B zu bezeichnen.

## Vorbemerkungen

zum Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

Zur einheitlichen Erfassung der gem. § 6 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in den Fahrzeugregistern zu speichernden Daten sowie zum einheitlichen statistischen Nachweis der gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (KBAG) im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) erfassten Fahrzeugdaten wurde das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern am 31.03.2005 erstmals im Verkehrsblatt (VkBl.) (Heft 6, S. 197 – 249) bekanntgemacht und trat am **01.10.2005** in Kraft.

Das Verzeichnis ist gültig für Fahrzeugdokumente, die seit dem 01.10.2005 ausgestellt werden, und enthält folgende Teile:

### **Abschnitt A: Gültige Bezeichnungen**

Teil A 1A	EG-Fahrzeugklassen
Teil A 1B	Fahrzeug- und Aufbauarten (national)
Teil A 2	Emissionsklassen
Teil A 3	Kraftstoffarten bzw. Energiequellen

### **Abschnitt B: Auslaufende Bezeichnungen**

Teil B 1A	Auslaufende Bezeichnungen der EG-Fahrzeugklassen
Teil B 1B	Auslaufende Bezeichnungen der Fahrzeug- und Aufbauarten (national)
Teil B 2	Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen
Teil B 3	Auslaufende Bezeichnungen der Kraftstoffarten bzw. Energiequellen

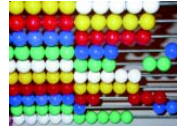
Die Abschnitte A und B müssen bei der Zuordnung von Fahrzeugklassen und Emissionsklassen als Ganzes betrachtet werden. Nur so kann u. a. die zulassungsrechtliche Einstufung eines Fahrzeugs eindeutig erkannt werden. Spezielle Informationen zu allen 8 Teilen sind den dem Teil B 3 folgenden Erläuterungen zu entnehmen. Zu den Einzelheiten des Verfahrens wird auf die „Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II“ sowie den ergänzenden Leitfadens zu deren Ausfüllung verwiesen.

### **Hinweise**

Ergänzende Informationen ergeben sich aus zusätzlichen Fußnoten, und in der Spalte „Hinweise“ sind wichtige Kurzinformationen ausgewiesen (verwendete Abkürzungen s. S. 89).

### **Änderungen**

Berichtigungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durch Verkehrsblattverlautbarungen bekanntgegeben (s. Übersicht der Verkehrsblattverlautbarungen).



Muster

**Abschnitt A:**

**Gültige Bezeichnungen**

## Teil A 1A - EG-Fahrzeugklassen

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
1. Fahrzeuge der Klasse L - Zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge sowie leichte 4-rädrige Kraftfahrzeuge - (s. Richtlinie 2002/24/EG) <sup>1.1)</sup>					
2. Fahrzeuge der Klassen M <sub>1</sub> und M <sub>1</sub> G, die für die Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz - (s. Richtlinie 2007/46/EG Anhang II) <sup>2.1) 2.4)</sup>					
3. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>2</sub> G, M <sub>3</sub> und M <sub>3</sub> G, die für die Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, mit mindestens vier Rädern und mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz - (s. Richtlinie 2007/46/EG Anhang II i. V. m. 97/27/EG und 2001/85/EG) <sup>3.1) 3.3) 3.7)</sup>					
4. Fahrzeuge der Klassen N <sub>1</sub> , N <sub>1</sub> G, N <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> G, N <sub>3</sub> und N <sub>3</sub> G, die für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sind, mit mindestens 4 Rädern - (s. Richtlinie 2007/46/EG Anhang II i. V. m. 97/27/EG) <sup>4.1) 4.3) 4.6)</sup>					
5. Fahrzeuge der Klasse O - Anhänger - einschließlich Sattelanhänger - (s. Richtlinie 2007/46/EG Anhang II i. V. m. 97/27/EG) <sup>5.2) 5.3)</sup>					
6. Fahrzeuge der Klasse R					
7. Fahrzeuge der Klasse S					
8. Fahrzeuge der Klasse T - land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern - (s. Richtlinie 2003/37/EG Anhang II und Anlage 1)) <sup>8.1) 8.2)</sup>					
9. Fahrzeuge der Klasse C					

## Teil A 1B - Fahrzeug- und Aufbauarten (national)

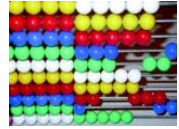
Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
1. ZWEI- UND DREIRÄDRIGE SOWIE LEICHTE VIERRÄDRIGE KRAFTFAHRZEUGE <sup>1.1) 1.2)</sup>					
2. PERSONENKRAFTWAGEN <sup>2.1) 2.3)</sup>					
3. KRAFTOMNIBUSSE <sup>3.1) 3.2) 3.3)</sup>					
4. LASTKRAFTWAGEN <sup>4.8) 4.10) 4.11)</sup>					
5. ZUGMASCHINEN <sup>5.2)</sup>					
6. SELBSTFAHRENDE ARBEITSMASCHINEN <sup>6.13) 6.14) 6.15) 6.16)</sup>					
7. NHÄNGER (ANH = GEWÖHNLICHER ANHÄNGER, SANH = SATTELANHÄNGER, SDAH = STARRDEICHSELANHÄNGER) <sup>7.9) 7.10)</sup>					
8. SONSTIGE KRAFTFAHRZEUGE <sup>8.11) 8.12) 8.13) 8.14)</sup>					

## Teil A 2 - Emissionsklassen

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis <sup>4)</sup>	Hinweise
---------------------	-----------------------	---------------------------------------	----------

- I Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse L (Kleinkrafträder, Krafträder u. 3- und leichte 4-rädrige Kraftfahrzeuge):**
- II Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklassen M<sub>1</sub> und M<sub>1</sub>G - incl. der Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung - ausgenommen der Fahrzeuge mit dem Aufbaucode SA über 2,8 t, SC u. SD; national: \_Personenkraftwagen (FZA-Schl.Nr. 01) sowie Wohnmobile bis 2,8 t (FZA-Schl.Nr. 16 und AUFB-Schl.Nr. 0500): <sup>3)</sup>**
- III Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklassen M<sub>2</sub>, M<sub>2</sub>G, M<sub>3</sub>, M<sub>3</sub>G und N -incl. der Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung -sowie M<sub>1</sub>-Fahrzeuge mit dem Aufbaucode SA über 2,8 t, SC und SD; national: Kraftomnibusse (FZA-Schl.Nrn 02 u. 22), Lastkraftwagen (FZA-Schl.Nrn 00, 03, 06, 08 u. 10) und „Sonstige Kraftfahrzeuge“ (FZA-Schl.Nr. 04, 18, 21 und FZA-Schl.Nr. 05 AUFB-Schl.Nr. 9900) sowie Wohnmobile über 2,8 t (FZA-Schl.Nr. 21 AUFB-Schl.Nr. 0500) und Zugmaschinen (FZA-Schl.Nrn 87 u. 88): <sup>3)</sup>**
- IV Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse T national: Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (FZA-Schl.Nr. 89): <sup>1) 2) 3) 5)</sup>**
- V Emissionsklassen für national anerkannte selbstfahrende Arbeitsmaschinen:**

Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in den Zulassungsdokumenten Feld P.3	Code zu Feld (10)	Hinweise
----------------------------------	------------------------------------------------------	-------------------	----------



Muster

**Abschnitt B:**

**Auslaufende Bezeichnungen**

### Teil B 1A - Auslaufende Bezeichnungen der EG-Fahrzeugklassen

Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten		Hinweise	Angabe der gültigen Schlüsselnummer des Teils A 1A
J	(4)	Feld (5)	Feld (5)		
		1. Zeile	2. Zeile		

Muster

### Teil B 1B - Auslaufende Bezeichnungen der Fahrzeug- und Aufbauarten (national)

Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten		Hinweise	Angabe der gültigen Schlüsselnummer des Teils A 1B <sup>1)</sup>
J	(4)	Feld (5)	Feld (5)		
		1. Zeile	2. Zeile		

### Teil B 2 - Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Verkehrsblatt <sup>1)</sup>	Erstzulassungsfähig bis	auslaufend ab <sup>2)</sup>	Besondere Hinweise <sup>1)</sup>

### Teil B 3 - Auslaufende Bezeichnungen der Kraftstoffarten und Energiequellen

Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in den Zulassungsdokumenten Feld P.3	Code zu Feld (10)	Hinweise	Angabe des gültigen Codes des Teils A 3

## Erläuterungen

zum Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

Das Verzeichnis enthält

- alle EG-Fahrzeugklassen und nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten
- alle Emissionsangaben in Gliederung nach Fahrzeuggruppen und
- die Kraftstoffarten bzw. Energiequellen

nebst den zugehörigen Schlüsselnummern oder Codierungen, wie sie in die Zulassungsdokumente zur statistischen Ausweisung einzutragen sind.

### Zum Abschnitt A – Gültige Bezeichnungen

**Teil A 1A** enthält alle **EG-Fahrzeugklassen**. EG-Fahrzeugklassen, z. B. „M<sub>1</sub>“, deren Bezeichnung in den EG-Richtlinien mit einer tiefgestellten Zahl dargestellt werden, sind im Teil A 1A entsprechend übernommen worden. Allerdings kann eine tiefgestellte Zahl in Dateien aus technischen Gründen nicht dargestellt werden. In der Spalte „Feld J“ wurden die Bezeichnungen so dargestellt, wie sie in den Registern zu speichern und in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und/oder Teil II (ZB I bzw. ZB II) darzustellen sind - d. h. ohne Tiefstellung, z. B. mit „M1“.

Serienmäßig erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M<sub>1</sub> und L setzen ausschließlich EG-Typgenehmigungen voraus; nationale Allgemeine Betriebserlaubnisse werden dafür nicht mehr erteilt. Seit 01.07.2005 gilt Gleiches für **neue** Fahrzeugtypen der EG-Fahrzeugklassen T1-T3. Eine EG-Klassifizierung für Zugmaschinen über 40 km/h liegt noch nicht vor.

Mit Verkehrsblattverlautbarung 2009 S. 214 wurden die EG-Fahrzeugklassen M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N und O im Teil A 1A aufgenommen. Bezüglich der Terminvorgaben, ab wann ausschließlich EG-Typgenehmigungen erteilt werden dürfen, ist der Anhang XIX zur EG-Richtlinie 2007/46/EG zu beachten.

Mit Einführung der neuen EG-Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) am 29.04.2009 - spätestens ab 29.04.2010 - enthält dieses gem. Anhang IX der EG-Richtlinie 2007/46/EG bei vollständigen und vervollständigten M-, N- und O-Fahrzeugen im Feld 38. die Codierung der klassischen (z. B. „AA“) und im Feld 51. den Klartext oder die Codierung der zweckbestimmten (z. B. „Beschussgeschützt“ oder „SB“) Aufbauart. Sind Einträge in beiden Feldern vorhanden, ist grundsätzlich die zweckbestimmte Aufbauart (z. B. SB) in die ZB I und/oder ZB II im 4stelligen Feld (4) aufzunehmen. Sind im Feld 51. zwei zweckbestimmte Aufbauarten enthalten (z. B. SBSG), so ist nur die erste (hier SB) ins Feld (4) zu übernehmen (s. a. Leitfaden zur Ausfüllung der ZB I und ZB II in der jew. gültigen Fassg.) (VkBf. 2009 S. 214).

Beispiele für die Darstellung der EG-Fahrzeugklassen sowie von Klartexten in der Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Teil II (ebenfalls bei Einzelbetriebserlaubnissen):

| \_\_\_\_\_ jeweils linksbündig einzutragen \_\_\_\_\_ |

Angaben in den Zulassungsdokumenten			
Feld		Feld (5)	
J 4-stellig	(4) 4-stellig	1. Zeile (max. 25 Zeichen)	2. Zeile (max. 25 Zeichen)
L1e		2räd. KKR b. 45 km/h	
M1	AC	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.	Kombilimousine
M1G	AC	Geländefz. Pers. bef.	Kombilimousine
M1	SA	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.	Wohnmobil
M3	CT	Fz.z.Pers.bef. > 5 t	DDeckGel KLIII
N2	BA	Fz.z.Gü.bef. > 3,5 – 12 t	Lastkraftwagen
T1		ZM.a.Räd. ab 1,15m SW	

**Teil A 1B** beinhaltet die **nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten (FZA)** und führt inhaltlich das ehemalige „Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten“ fort. Die Darstellung der Schlüsselnummern und der Klartexte ist auf die Erfordernisse der seit dem 01.10.2005 auszufüllenden Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II abgestellt.

Für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge, die unter die EG-Fahrzeugklassen M<sub>1</sub> und L fallen würden, werden die bisherigen Bezeichnungen weiterhin aufgeführt und sind im Teil A 1B in der Spalte „Hinweise“ als „Auslaufend“ gekennzeichnet, da bei z. B. Umschreibungen von bereits im Bestand erfassten Fahrzeugen oder bei Erstzulassungen von Fahrzeugen, deren Typgenehmigung und deren Nachtrag vor dem 01.10.2005 erteilt wurde, weiterhin die nationalen Schlüsselnummern und Klartexte zu verwenden sind. Die Fahrzeugarten „Ackerschlepper“ und „Geräteträger“ wurden nicht als „Auslaufend“ gekennzeichnet, weil die EG-Fahrzeugklassen T1-T3 lediglich eine Untermenge dieser nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten bilden.

Mit Verkehrsblattverlautbarung 2009 S. 214 wurden die restlichen EG-Fahrzeugklassen - soweit angängig - im Teil A 1A aufgenommen. Da gem. Anhang XIX zur EG-Richtlinie 2007/46/EG unterschiedliche Terminvorgaben bestehen, wurden im Teil A 1B zu den jeweils betroffenen nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten in bestehenden oder neuen Fußnoten Anwendungshinweise aufgenommen.

Beispiele für die Darstellung der nationalen Fahrzeugklassen sowie von Klartexten in der Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Teil II (ebenfalls bei Einzelbetriebserlaubnissen):

I \_\_\_\_\_ jeweils linksbündig einzutragen \_\_\_\_\_ I

Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten		Bemerkungen bzw. Bearbeitungshinweise
J	(4)	Feld (5)		
4-stellig	4-stellig	1. Zeile (max. 25 Zeichen)	2. Zeile (max. 25 Zeichen)	
24	0200	KLEINKRAFTRAD 2-RAEDRIG		
01	0200	PERSONENKRAFTWAGEN	GESCHLOSSEN	
76	1101	ANH ARBEITSGERAET	BODENFRAESE	
10	9900	LKW FAHRGESTELL		In Feld 5 2. Zeile <b>nicht</b> den * wieder eintragen! (S. hierzu im Anmerkung im Teil A.2)

**Eine Umschlüsselung in die EG-Fahrzeugklassen erfolgt nicht.**

**Teil A 2** enthält die nationale **Emissionsklasse** - gekennzeichnet durch eine vierstellige Schlüsselnummer und dem entsprechenden Klartext – und ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I seit dem 01.10.2005 separat in den Feldern (14) (Klartext) und (14.1) (Schlüsselnummer bzw. Code) einzutragen. Die bisherige Darstellung der Emissionsklasse an der 5. und 6. Stelle der nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten-Schlüsselnummer entfällt.

Um weiterhin zu gewährleisten, dass den jeweiligen Fahrzeuggruppen die richtige Emissionsklasse mit dem dazugehörigen Klartext zugeordnet werden kann, wurde die bisherige Emissionsklasse um zwei Stellen erweitert. (s. Zuordnungstabelle auf S. 77)

Die Systematik zur Emissionsverschlüsselung - Zuordnung von Emissionsklassen zu bestimmten Fahrzeugarten (national) - wurde grundsätzlich beibehalten und dieser Teil A 2 ist ebenfalls auf die EG-Fahrzeugklassen anzuwenden. Die jeweils bzgl. der Zuordnung zur Fahrzeugart bzw. Fahrzeugklasse anzuwendenden Verkehrsblatt-Verlautbarungen sind in der Spalte unter „Hinweise“ weiterhin in Klammern angegeben und dienen als zusätzliche Informationsquelle.

Neu aufgenommen wurde die Spalte „Erstzulassungsfähig bis“. Hierbei handelt es sich um bereits bekannte Terminvorgaben, die nach den EG-Richtlinien bei Erstzulassungen von Kraftfahrzeugen zu beachten sind.

**Bei der Terminangabe sind jedoch keine Ausnahmen wie z. B. Übergangsregelungen für Kleinserien etc. berücksichtigt.** Weitere Hinweise ergeben sich aus den jeweiligen Fußnoten. Da bei Erstzulassungen die Terminvorgaben zu beachten sind, werden die mittlerweile definitiv auslaufend zu stellenden Emissionsklassen (nach Ablauf der maximal 2jährigen Übergangsfrist) bei nächster Befassung im Teil B 2 aufgenommen.

In den Überschriften zu den EG-Fahrzeugklassen wurde ebenfalls die nationale Fahrzeugart mit der 2-stelligen Fahrzeugarten-Schlüsselnummer (1. und 2. Stelle des bisherigen 6-stelligen Fahrzeug- und Aufbauarten-Schlüssels) - z. B. national: Personenkraftwagen (Fahrzeugarten-Schlüsselnummer „01“) - aufgeführt. Bei einigen Fahrzeugarten wird allerdings zusätzlich die 3. und 4. Stelle für die Aufbauart zwecks genauer Zuordnung benötigt.

**Zuordnungstabelle zum Teil A 2 ab 31.07.2008 (s. VkBfI. 2008 S. 443)**

Teil A 2 Abschnitt	erhält zusätzl. vorangestellte Schl.Nr.	Teil A 1A EG-Fahrzeugklassen	Teil A 1B Fahrzeugarten national
I a	01..	L1e-, L2e- und L6e-Fahrzeuge	Kleinkrafträder, Leichtkzf. (4räd.)
I b	02..	L3e- und L4e-Fahrzeuge	Krafträder
I c	03..	L5e- und L7e-Fahrzeuge	3-u. leichte 4-räd. Kfz
II <b>(sofern TG nach VO (EG) Nr. 715/2007 s. Abschnitt II a)</b>	04..*)	M <sub>1</sub> -Fahrzeuge ausgenommen M <sub>1</sub> -Fahrzeuge mit dem Aufbaucode SA über 2,8 t**), SC und SD	
		<b>Fahrzeuge, die nach der VO (EG) Nr. 715/2007 i. V. m. der VO (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen typgenehmigt worden sind:</b>	
II a	3...	<b>Leichte</b> M <sub>1</sub> -, M <sub>2</sub> -, N <sub>1</sub> - und N <sub>2</sub> -Fahrzeuge	<b>Leichte</b> Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder „Sonstige Kraftfahrzeuge“
III <b>(sofern TG nach VO (EG) Nr. 715/2007 s. Abschnitt II a)</b>	06...	M <sub>2</sub> - und M <sub>3</sub> -Fahrzeuge, N-Fahrzeuge sowie M <sub>1</sub> -Fahrzeuge mit dem Aufbaucode SA über 2,8 t**), SC und SD	Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Wohnmobile über 2,8 t**), Lastkraftwagen und „Sonstige Kraftfahrzeuge“
IV	08...	T-Fahrzeuge	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern
V	-	C-, O-, R- und S-Fahrzeuge	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Gleisketten, Anhänger u. selbstfahrende Arbeitsmaschinen
I - V	00..	Für alle Fahrzeugklassen gilt: bei Verwendung der Emissionsklassen 88 und 98	

<sup>3)</sup> Erläuterungen zur **Umschlüsselung** der Daten von im Bestand erfassten Kraftfahrzeugen:  
Für steuerrechtliche Zwecke sind für Kraftfahrzeuge des Emissionsverzeichnisses Abschnitt II mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor) mit den Schlüsselnummern 03, 04, 09, 10 und 15 zwei **Sonderschlüsselnummern** (9991 und 9992) lediglich für die Umschlüsselung von im Bestand erfassten Kraftfahrzeugen eingerichtet worden, sofern die in Rede stehenden Fahrzeuge vor dem 26.07.1995 mit einem Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung (ehemalige Antriebsart Nr. 51) ausgerüstet wurden. Da diese Sonderschlüsselnummern bei Erstzulassungen von Kraftfahrzeugen nicht mehr verwendet werden dürfen, wurden sie im Teil B 2 als auslaufende Bezeichnungen aufgenommen.

Für die in Rede stehenden Emissionsklassen sind folgende **Sonderschlüsselnummern** für die Umsetzung betroffener Kraftfahrzeuge zu verwenden:

Normale Emissionsklasse (ohne G-KAT)	Sonder-Emissionsschlüssel für Fahrzeuge mit G-KAT ausgerüstet vor dem 26.07.1995
0403 SCHADSTOFFARM E 0404 BED.SCHADST.ARM C/XXV 0409 BEDINGT SCHADSTOFFARM C	9991 EMI 03;04;09;GKAT
0410 ANL.XXIV C 0415 91/441/EWG.ANH.I8.1	9992 EMI 10;15; GKAT

<sup>\*)</sup> Anmerkung: Aus programmtechnischen Gründen muss die bisherige Zuordnung beibehalten werden. (s. VkBf. 2008 S.443).

**Beispiele** zur Anwendung der Zuordnungstabelle:

**Darstellung der Emissionsklasse** sowie von Klartexten in der Zulassungsbescheinigung Teil I **in Bezug auf EG-Fahrzeugklassen:**

| \_\_\_\_\_ jeweils linksbündig einzutragen \_\_\_\_\_ |

Feld		Feld (5)		Feld (14.1)	Feld (14)
J	(4)	1. Zeile	2. Zeile		
4-stellig	4-stellig	(max. 25 Zeichen)	(max. 25 Zeichen)	4-stellig	(max. 25 Zeichen)
L1e		2räd.KKR b. 45 km/h		0105	97/24:ST.1;O.ZUSCHLAG
M1	AC	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.	Kombilimousine	0462	EURO 4
M1G	AC	Geländefz.Pers.bef.	Kombilimousine	0462	EURO 4
M1	AA	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.	Limousine	0088	EMISSIONSKL.NICHT BEK.
T1		ZM.a.Räd. ab 1,15m SW		0670	1999/96/EG;A
seit 01.02.2006 bei Erstzulassungen neue Emissionsklassen zum Beispiel *):					
T1		ZM.a.Räd. ab 1,15m SW		0802	ST2;KAT.D;1999/96/EG;A

**Darstellung der Emissionsklasse** sowie von Klartexten in der Zulassungsbescheinigung Teil I **in Bezug auf nationale Fahrzeug- und Aufbauarten:**

| \_\_\_\_\_ jeweils linksbündig einzutragen \_\_\_\_\_ |

Feld		Feld (5)		Feld (14.1)	Feld (14)
J	(4)	1. Zeile	2. Zeile		
4-stellig	4-stellig	(max. 25 Zeichen)	(max. 25 Zeichen)	4-stellig	(max. 25 Zeichen)
24	0200	KLEINKRAFTRAD 2-RAEDRIG		0105	97/24:ST.1;O.ZUSCHLAG
01	0200	PERSONENKRAFTWAGEN	GESCHLOSSEN	0462	EURO 4
01	0200	PERSONENKRAFTWAGEN	GESCHLOSSEN	-	-
01	0200	PERSONENKRAFTWAGEN	GESCHLOSSEN	0088	EMISSIONSKL.NICHT BEK.
76	1101	ANH ARBEITSGERAET	BODENFRAESE	-	-
10	9900	LKW FAHRGESTELL		0670	1999/96/EG;A
87	1000	ZUGM.ACKERSCHLEPPER		0620	SKL:S2
seit 01.02.2006 bei Erstzulassungen neue Emissionsklassen zum Beispiel *):					
89	1000	LOF.ZUGM.ACKERSCHLEPPER		0804	ST2;KAT.D;1999/96/EG;B2

*\*) Für Fahrzeuge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/25/EG fallen (z. B. mit Ottomotor oder mit einer Leistung von weniger als 18 bzw. 19 kW), erfolgt keine Emissionsverschlüsselung (s. VkBf. 2006 S.132).*

Anmerkung zum Feld (14.1):

Soweit bei Fahrzeugen **Emissionswerte nicht** verschlüsselt werden können (z. B. ältere Fahrzeugmodelle, bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb oder für Fahrzeuge, die nicht in den Anwendungsbereich der Emissionsrichtlinie fallen), wurde nach der bisherigen Systematik an der 5. + 6. Stelle der Schlüsselnummer zur Fahrzeug- und Aufbauart/Ergänzung „00“ eingetragen. Grundsätzlich ist „00“ jedoch **keine Emissionsklasse** und wird deshalb nicht in das Feld (14.1) übernommen. Ist eine Zuordnung einer Emissionsklasse aus vorgenannten Gründen nicht möglich, so ist gem. dem Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I mit einem Strich (-) zu sperren.

Sofern bei Fahrzeugen davon auszugehen ist, dass eine Emissionsprüfung nachgewiesen werden muss, dies jedoch aus den vom Fahrzeughalter vorgelegten Unterlagen (z. B. anhand der Angaben unter den Nrn. 46.1 und 47 im CoC, im Feld V.9 der Datenbestätigung, in ergänzenden Bemerkungen oder einer Herstellerbescheinigung) nicht ermittelt werden kann, so ist zunächst **zu prüfen, ob das Fahrzeug erstmals in den Verkehr gebracht werden darf. Wenn ja**, so ist **durch die Zulassungsbehörde vorübergehend** die 0088 als Emissionsklasse zu verwenden (Ausnahmen s. Fußnote 6) zum Teil A 2 für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, wie z. B. beschussgeschützte Fahrzeuge).

Die Emissionsklasse „0098“ mit dem Klartext „OLDTIMER“ wurde für alle Fahrzeugklassen, für die eine Emissionsverschlüsselung vorgesehen ist, eingerichtet. Eine bis zum Zeitpunkt der Anerkennung als Oldtimer für das Fahrzeug ggf. gültige Emissionsklasse und der dazugehörige Klartext sind in der Zulassungsbescheinigung Teil I Feld (22) zu vermerken. Dies ist deshalb erforderlich, um nachvollziehen zu können, welchen „Emissionsstand“ das Fahrzeug hat.

Sollen selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Anhänger als Oldtimer anerkannt werden, so ist bei ihnen ebenfalls die Emissionsklasse „0098“ im Feld (14.1) mit dem Klartext „OLDTIMER“ im Feld (14) der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen.

Fahrzeuge mit auslaufenden Fahrzeugklassen erhalten bei der Einstufung als Oldtimer auch die aktuelle Schlüsselnummer bzw. Codierung der Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die „Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II“ sowie den ergänzenden Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung zu deren Ausfüllung verwiesen.

**Teil A 3** beinhaltet derzeit bekannte und aus heutiger Sicht zukünftig mögliche **Kraftstoffarten bzw. Energiequellen** sowie Kombinationen.

Soweit das Ausfüllen der Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Teil II aufgrund der Angaben aus einem Fahrzeugbrief und/oder –schein erfolgt, ist aus den hierin enthaltenen Angaben zur Antriebsart die dafür geltende Kraftstoffart bzw. Energiequelle abzuleiten und in die Zulassungsbescheinigung zu übernehmen.

Als Ausfüllhilfe kann nachstehende Umschlüsselungstabelle verwendet werden:

Schlüsselnummern aus dem aufgehobenen „Verzeichnis der Schlüsselnummern für Antriebsarten“	Zuordnung zum Code Feld (10)	Klartext Feld P.3
01, 04, 05, 08, 09, 21, 41, 45, 48, 51, 55, 58	0001	Benzin
02, 03, 14, 15, 22	0002	Diesel
06, 10	0003	Vielstoff
07	0004	Elektro
11, 32, 44, 54	0005	Flüssiggas
28, 29, 30, 31	0006	Benzin/Flüssiggas
13, 19, 43, 53	0007	Benzin/komp.Erdgas
23, 24, 25, 26	0008	Hybr.Benzin/E
12	0009	Erdgas NG
16, 17, 18, 27	0010	Hybr.Diesel/E

### Zum Abschnitt B – Auslaufende Bezeichnungen

Die Teile des Abschnittes B enthalten in numerischer Auflistung **alle** auslaufenden Schlüsselnummern mit den dazugehörigen Klartexten, unter denen Fahrzeuge im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) gespeichert sind oder gespeichert waren.

#### Teil B 1B – Auslaufende Bezeichnungen der Fahrzeug- und Aufbauarten (national):

In einer gesonderten Spalte sind zu den auslaufenden Schlüsselnummern die seit dem 01.10.2005 gültigen Schlüsselnummern angegeben. Falls in der Spalte „heutige Schlüsselnummern“ eine Schlüsselnummer angegeben ist, die mittlerweile ebenfalls auslaufend gestellt wurde, so ist diese **kursiv** dargestellt. Ersatzlos auslaufende Schlüsselnummern sind in dieser Spalte mit „—“ gekennzeichnet.

#### Teil B 2 – Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen:

Dieser Teil beinhaltet, gegliedert analog Teil A 2, alle auslaufend zu stellenden Emissionsklassen, die aufgrund der Terminvorgaben der jeweiligen EG-Richtlinien bei einer **erstmaligen** Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Straßenverkehr nicht mehr verwendet werden dürfen. Zusätzlich wird in der Spalte „Auslaufend ab“ der Termin ausgewiesen, der eine Übergangsfrist von 2 Jahren berücksichtigt, zumal während der Übergangsfrist z.B. für Kleinserien, auslaufende Serien etc. Ausnahmegenehmigungen existieren könnten. Die Aufnahme der auslaufenden Emissionsklasse im Teil B 2 erfolgt erst nach Ablauf der 2-jährigen Übergangsfrist, da dann auch keine weiteren Ausnahmen erfolgen sollten.

Im **Teil B 1A** sind derzeit keine Einträge enthalten.

Die Zugänge weiterer auslaufender Schlüsselnummern mit den dazugehörigen Klartexten ergeben sich jeweils direkt als Folge von Veränderungen im Abschnitt A des Verzeichnisses und werden dementsprechend bekannt gemacht.

### Allgemeines

Für die Eintragung in die Zulassungsdokumente ist anhand der Fahrzeugbeschreibung die zutreffende, im Verzeichnis festgelegte Bezeichnung nebst Schlüsselnummer bzw. Codierung auszuwählen und unter Beachtung der **Teile A 1A oder A 1B, A 2 und A 3** anzuwenden. In den Dateien wurden die Klartexte zu den Teilen A 1B, B 1B, A 2 und B 2 bisher jeweils in Großschreibung verfasst. Eine Anpassung an die Groß-/Kleinschreibung ist aus dateitechnischen Gründen nicht erfolgt.

### **Zum Teil A 1B – Fahrzeug- und Aufbauarten (national):**

Mit der fortschreitenden technischen Entwicklung werden immer mehr Spezialfahrzeuge eingesetzt, die heute begrifflich vorweg noch nicht erfasst und zugeordnet werden können.

Ist für das Fahrzeug keine Bezeichnung festgelegt, so ist von der in Frage kommenden Sammelposition auszugehen. In diesem Fall ist neben der Bezeichnung für die Fahrzeuggruppe eine selbst gewählte Kurzbezeichnung für Aufbauart oder Verwendung und die entsprechende Sammelschlüsselnummer in die Zulassungsdokumente zu übertragen. Dabei ist zu beachten, dass für die Kurzbezeichnung in der 1. und gegebenenfalls 2. Zeile jeweils **nur max. 25 Schreibstellen** für den **Klartext** zur Verfügung stehen.

Bei den im Verzeichnis enthaltenen Arbeitsmaschinen handelt es sich ausschließlich um solche, die vor Inkrafttreten der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom Bundesverkehrsministerium nach § 18 StVZO anerkannt worden sind. Die Klartexte wurden – **ausnahmsweise** – angepasst, in dem die DA-Nummern entfernt und in Klammern in der Spalte „Hinweise“ als Information aufgenommen wurden (s. VkBf. 2007 S. 696).

Künftig sind für die Einstufungen sowie Zulassungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (zulassungspflichtig/zulassungsfrei) die Vorgaben der FZV maßgebend.

### **Zum Teil A 2 – Emissionsklassen:**

Zur emissionsbezogenen Verschlüsselung ist bei Fahrzeugen, die mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) in den Verkehr gebracht werden, davon auszugehen, dass zur Erteilung der EG-Typgenehmigung eine Emissionsprüfung nach geltendem Recht stattgefunden hat. Ist jedoch nicht zu ermitteln, welche Emissionsvorschriften nachgewiesen wurden, so ist in diesem Fall **durch die Zulassungsbehörde** zunächst die Emissionsklasse „0088“ mit dem dazugehörigen Klartext „EMISSIONSKL.NICHT BEK.“ zu verwenden.

## Abkürzungsverzeichnis

zum Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

A	Auslaufende Schlüsselnummer
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AUFB	Aufbauart
ATL	Austauschbarer Ladungsträger
bbH	bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit
BFH	Bundesfinanzhof
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
CoC	Certificate of Conformity
DA	Dienstanweisungen des Ministeriums
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FZA	Fahrzeugart
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
G	Gültige Schlüsselnummer
G-KAT	Geregelter Katalysator
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KBAG	Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes
Kfz	Kraftfahrzeug
KraftStG 1997	Kraftfahrzeugsteuergesetz Stand: 1997
Schl.Nr.	Schlüsselnummer
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TG	Typgenehmigung
VkBl.	Verkehrsblatt
VO	Verordnung
ZB	Zulassungsbescheinigung (Teil I und/oder Teil II)
ZF	Zulassungsfrei
ZFA	Zulassungsfrei mit amtlichem Kennzeichen
ZFV	Zulassungsfrei mit Versicherungskennzeichen
ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister